

Garantieblatt der SicherheitPlus-Zusatzgarantie PV

Prämbel

Gültig ab dem 01.10.2023 für Deutschland von Grünerstrom verbauten Energiesysteme, die im Kaufvertrag durch ein SicherheitPlus-Paket abgesichert wurden. HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass die Bauteilgarantie (nachfolgend „Garantie“ genannt) ausschließlich für ein Photovoltaik-gekoppeltes Stromspeichersystem (nachfolgend „Speichersystem“ genannt) bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen gilt. Die Bauteilgarantie untergliedert sich in eine Material- und eine Leistungsgarantie.

Nach Maßgabe nachfolgender Garantiebedingungen übernimmt die Grünerstrom GmbH (nachfolgend „Garantiegeber“ genannt) im Garantiefall ab dem 1. Tag des zehnten Jahres nach der Inbetriebnahme des Systems auftretende die Kosten für Reparatur oder Ersatz defekter Bauteile (nachfolgend „Material-Leistungen“ genannt). Hierunter fallen Kosten für Speicher- und Wechselrichter-Komponenten. Weiterhin werden in eingeschränktem Umfang auch die Kosten für Transport (nachfolgend „Transport-Leistungen“ genannt), Montage eines Ersatzteils oder Demontage des defekten Bauteils (nachfolgend gemeinsam „Service-Leistungen“ genannt) zu den nachfolgenden angeführten Bedingungen übernommen. Für Garantieereignisse, die vor Ablauf der oben genannten Frist entstehen, gelten die Garantiebedingungen der Hersteller aller Komponenten.

A. ALLGEMEINES

(1) Der Garantiegeber garantiert dem Verbraucher des Speichersystems (nachfolgend „Garantienehmer“ genannt) für den vereinbarten Garantiezeitraum, dass das Speichersystem frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon sind Verschleiß beweglicher Teile und Gebrauchsabnutzung sowie unsachgemäße Benutzung des Produkts gemäß der unter D. festgelegten Bestimmungen.

(2) Das Speichersystem besteht aus Elektronikbauteilen, Gehäuse und sonstiger Peripherie (nachfolgend gemeinsam „Produkt“ genannt) sowie dem Akkumulator einschl. Batteriemanagementsystem (nachfolgend „Akkumulator“ genannt). Der Akkumulator ist eine mehrfach wieder aufladbare Batterie, d. h. ein Stromspeicher, der elektrische Energie speichern, bei Bedarf wieder abgeben sowie diesen Auflade und Abgabeprozess mehrfach wiederholen kann, und besteht aus einem oder mehreren Modulen. Einzelne Komponenten von Produkt oder Akkumulator werden nachfolgend als Bauteil bezeichnet.

(3) Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für die reparierten oder ersetzten Produkte, Akkumulatoren oder Bauteile läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinausgehende Garantie, mit Ausnahme der „Bedingungen der Verlängerung der Bauteilgarantie für Grünerstrom-Speichersysteme (optionale Garantieverlängerung)“, gewährt der Garantiegeber folglich nicht. Nach Ablauf des Garantiezeitraums für das jeweilige Speichersystem können keine Garantieansprüche durch den Garantienehmer mehr geltend gemacht werden. Eine etwaige Datensicherung und der sonstige Schutz der Daten sind nicht Teil der Garantieleistung.

(4) An etwaige vom Vertriebspersonal des Garantiegebers und/oder irgendwelchen anderen Personen abgegebene zusätzliche Garantien, die über die in diesem Dokument beschriebenen Garantien hinausgehen und/oder einen Garantiezeitraum verlängern, ist der Garantiegeber nicht gebunden.

B. VORAUSSETZUNGEN

Ein Garantiefall liegt vor, wenn das Produkt/der Akkumulator innerhalb des Garantiezeitraums defekt ist. Das Produkt/der Akkumulator ist defekt im Sinne dieser Garantie, wenn ein Material- und/oder Verarbeitungsfehler vorliegt, der seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt (Materialgarantie) und/oder die gemäß C. (4) garantierte nutzbare Kapazität infolge der Degradation der Module unterschritten wird (Leistungsgarantie). Der Garantiennehmer muss seine Garantieansprüche innerhalb von 8 Tagen, nachdem er einen Defekt erkannt hat oder hätte erkennen müssen, gegenüber dem Garantiegeber an folgende Adresse geltend machen (z. B. per Brief oder E-Mail):

Grünerstrom GmbH
Heydeckstraße 12, 39104 Magdeburg
E-Mail: info@gruenerstrom.net

Der Garantiennehmer muss während des Garantiezeitraums den Speichersystemkauf anhand des Original-Kaufbelegs oder eines vergleichbaren Nachweises nachweisen. Bei Nichtvorlage des Original-Kaufbelegs oder eines vergleichbaren Nachweises ist der Garantiegeber berechtigt, alle Garantieansprüche gemäß dieser Garantiebedingungen gegenüber dem Garantiennehmer abzulehnen.

C. GARANTIE

Im Garantiefall entscheidet der Garantiegeber, ob das defekte Bauteil instandgesetzt oder gegen ein gleichwertiges Ersatzteil ausgetauscht wird. Der Garantiefall ist abgeschlossen, wenn das Energiesystem wieder eine Funktionsfähigkeit aufweist. Wird ein defektes Bauteil ersetzt, so geht das defekte Bauteil in das Eigentum des Garantiegebers über.

Service- und Transport-Leistungen. An den Kosten für Service- und Transportleistungen des defekten Bauteils bzw. des Ersatzteils beteiligt sich der Garantiegeber in der Garantiezeit und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen mit einmalig 35 EUR (netto, d. h. zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) je Garantiefall.

Über diesen Betrag hinausgehende Kosten für Service- und Transport-Leistungen sind vom Garantiennehmer zu tragen. Hierfür erhält der Garantiennehmer einen Kostenvoranschlag mit einem Reparaturangebot, welches der Garantiennehmer annehmen oder ablehnen kann. Akzeptiert der Garantiennehmer den Kostenvoranschlag, wird ihm eine Rechnung für Reparaturarbeit und andere in dem Kostenvoranschlag aufgeführten Kosten ausgestellt, welche innerhalb 4 Wochen nach Rechnungseingang beim Garantiennehmer zu begleichen ist. Die Reparatur wird nach vollständigem Zahlungseingang durchgeführt. Lehnt der Garantiennehmer das Reparaturangebot ab, so ist der Garantiegeber berechtigt, dem Garantiennehmer etwaige anfallende Kosten für Transport-Leistungen zu berechnen.

Die Garantie des Akkumulators ist auf insgesamt maximal 4.100 weiteren Vollzyklen während der gesamten zusätzlichen Garantiezeit sowie nach dem Enden der Garantiezeit des Herstellers begrenzt. Sobald eine der beiden Bedingungen (Garantiedauer /Zyklenzahl) überschritten ist, endet die Garantie. Ein Vollzyklus entspricht der vollen Be- und Entladung der Nettokapazität des Akkumulators. Teilzyklen werden für die Berechnung der Vollzyklen aufaddiert. Teilzyklen sind die bis zu einem Vorzeichenwechsel umgesetzten Ladungsmengen, wenn eine Vollladung nicht erreicht wird.

Der Garantiegeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Messung der Nennkapazität ausschließlich durch Elektrofachkräfte unter Berücksichtigung der Sicherheitshinweise der Installationsanleitung zu erfolgen hat. Die Komponenten müssen hierfür mit dem Speichersystem verbunden sein. Andernfalls sowie bei unsachgemäßen Eingriffen in das System besteht die Gefahr schwerer Verletzungen!

Die Messung der Nennkapazität hat ohne Verfälschung durch Nebenverbraucher, d. h. ohne Anschluss von Wechselrichter und anderer Verbraucher, unter folgenden Bedingungen zu erfolgen:

- (a) Raumtemperatur: ~ 25 °C
- (b) Vom BMS ermittelte Akkumulator-Temperatur zu Beginn der Kapazitätsbestimmung: ~ 25 °C
- (c) Lade-/Entlademethode:

Vollladung:

Ladeverfahren IU

Konstantstrom 10,0 A je Modul bis Ladeschlussspannung 57,12 V erreicht ist

Konstantspannung 57,12 V bis Ladestrom je Modul < 0,25 A

Mindestens 2 Stunden Pause und obiges Ladeverfahren mindestens einmal wiederholen.

Entladung:

Entladeverfahren IU

Konstantstrom 10,0 A je Modul bis Entladeschlussspannung 47,32 V erreicht ist

Konstantspannung 47,32 V bis Entladestrom je Modul < 0,5 A

- (d) Strom- und Spannungsmessung auf der DC-Seite der Batterie
- (e) Module müssen korrekt gebalanced sein.

Jegliche über dieses Garantieverprechen hinausgehende Ansprüche gegen den Garantiegeber, insbesondere Schadensersatzansprüche und/oder Ersatz von Mangelfolgeschäden, z. B. wegen entgangenen Gewinns, eine Nutzungsentschädigung sowie entgangene Strom-/Heiz-/Mobilitätskosteneinsparungen werden durch dieses Garantieverprechen nicht begründet und sind mithin ausgeschlossen.

D. GARANTIEEINSCHRÄNKUNGEN UND GARANTIEAUSSCHLÜSSE

Jegliche Ansprüche des Garantienehmers sind in folgenden Fällen ausgeschlossen, sofern der angezeigte Defekt durch einen der folgenden Gründe verursacht bzw. mitverursacht wurde:

- (a) Nicht bestimmungsgemäße Benutzung gemäß Benutzerhandbuch
- (b) Unsachgemäße oder nicht entsprechend der Installationsanleitung des Garantiegebers vorgenommene Montage
- (c) Unsachgemäße oder missbräuchliche oder entgegen der Installationsanleitung oder entgegen des Benutzerhandbuchs des Garantiegebers durchgeführte Bedienung oder Betrieb oder Lagerung
- (d) Keine regelmäßige Wartung entsprechend der Wartungsbedingungen des Garantiegebers, siehe auch Benutzerhandbuch
- (e) Betreiben bei oder mit defekten Schutzeinrichtungen
- (f) Die Installation außerhalb geschlossener Räume sowie die Installation des Speichers an einem Ort, der laut Datenblatt/Installationsanleitung hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Schutzgrad unzulässig ist
- (g) Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen jeglicher Art ohne hierfür geschulte Elektrofachkraft und/oder ohne schriftliche Genehmigung durch den Garantiegeber
- (h) Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den Originalspezifikationen des Garantiegebers entsprechen
- (i) Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der vom Garantiegeber angebrachten Versiegelung oder des Typenschildes
- (j) Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften und hinweise in Installationsanleitung und Benutzerhandbuch

- (l) Unzureichende Belüftung des Systems gemäß Benutzerhandbuch
- (m) Höhere Gewalt, Naturkatastrophen sowie sonstige externe Einflüsse inkl. ungewöhnlicher physikalischer oder elektrischer Belastung (z. B. Fremdkörperereinwirkung, Blitzschlag, Überspannung, Anlaufstrom, Unfälle, Feuer, Überschwemmung, starke Vibration etc.)
- (n) Schädlingsbefall sowie sonstige durch Tiere verursachte Schäden
- (o) Unterbrechung der Spannungsversorgung, sofern die Unterbrechung im Verantwortungsbereich des Garantienehmers liegt und nicht ursächlich durch einen Speicher-Hardware- und/oder Speicher-Software Fehler des Systems verursacht wurde
- (p) Nichtdurchführung der regelmäßigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Netzanschlusses
- (q) Synchronisation mit vom Garantiegeber nicht installierten EMS-Systemen
- (r) Betrieb mit vom Garantiegeber nicht installierten Erweiterungen elektrischer Komponenten. Darunter zählen: Wallboxen, Energiespeicher, Balkonkraftwerke, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen, Heizstäbe, Smarthomesysteme.

UPDATE-LEISTUNGEN/SOFTWAREAKTUALISIERUNGEN

- E. Der Garantiegeber ist fortlaufend bemüht, seine Produkte und die eingesetzte Software zu verbessern. Hierfür erarbeitet der Garantiegeber Updates und stellt diese dem Garantienehmer zur Verfügung, wodurch im Rahmen der bestehenden Garantie u. a. aufgetretene Softwarefehler beseitigt, Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen angepasst sowie Verbesserungen der Software bzw. des Systems und der Systemintegration vorgenommen werden, soweit dies für den Betrieb des Speicher-systems erforderlich sein sollte.

KOSTEN BEI NICHT BERECHTIGTEN GARANTIEANSPRÜCHEN

- F. Macht der Garantienehmer gegenüber dem Garantiegeber Ansprüche aufgrund eines Defektes geltend und stellt sich bei Überprüfung des Energiesystems heraus, dass kein den Garantiefall auslösender Defekt vorliegt und/oder infolge der unter Ziffer D. aufgeführten Umstände kein Anspruch aus diesem Garantieversprechen besteht, unterbreitet der Garantiegeber dem Garantienehmer einen Kostenvoranschlag mit einem Reparaturangebot, welches der Garantienehmer annehmen oder ablehnen kann. Akzeptiert der Garantienehmer den Kostenvoranschlag und das Reparaturangebot, wird der Garantiegeber eine Rechnung für Reparaturarbeit, Ersatzteile und andere in dem Kostenvoranschlag aufgeführten Kosten ausstellen. Die Reparatur wird nach vollständigem Zahlungseingang durchgeführt. Lehnt der Garantienehmer das Reparaturangebot ab, so ist der Garantiegeber berechtigt, dem Garantienehmer eine Diagnosegebühr von 250 EUR (Netto) sowie etwaige anfallende Kosten für Service- und Transport-Leistungen des vom Garantiegeber beauftragten Servicetechnikers zu berechnen. Das Recht des Garantiegebers besteht nur dann, wenn der Garantienehmer in Folge grober Fahrlässigkeit nicht festgestellt hat, dass kein den Garantiefall auslösender Defekt vorliegt und/oder infolge der unter Ziffer D. aufgeführten Umstände kein Anspruch aus diesem Garantieversprechen besteht.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Garantie gilt unabhängig von der Mängelhaftung des Verkäufers aus dem Kaufvertrag mit dem Garantienehmer und lässt diese unberührt. Im Fall der Weiterveräußerung des Energiesystems durch den Garantienehmer geht diese Garantie nicht vom Garantienehmer auf den neuen Eigentümer des Speichersystems im Umfang des noch vorhandenen Garantiezeitraums über und erlischt. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann nicht als neuer Garantienehmer im Sinne dieser Garantiebedingungen.

Auf in diesem Schreiben genannte Garantiebedingungen genannten Garantien findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Falls eine der Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ungültig sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt für den Fall, dass in diesen Garantiebedingungen etwaige Lücken enthalten sein oder entstehen sollten. An Stelle der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen oder um etwaige Lücken zu ergänzen, kommt eine angemessene Bestimmung zur Anwendung, die in dem gesetzlich zulässigen Rahmen dem, was der Garantiegeber nach Geist und Zwecke dieser Garantiebedingungen beabsichtigt hatte oder beabsichtigt haben würde, so nah wie möglich kommt.

Mit Sonnigen Grüßen.
Der Garantiegeber.